

inspecta – Neujahrsanlass 2021

inspecta treuhand ag
Rorschacher Strasse 304
9016 St. Gallen

071 243 56 60
info@inspecta.ch
www.inspecta.ch



Programm

- Michael Gossweiler, neuer Partner in der inspecta treuhand ag
- «Innovation Digitalisierung»
- Treuhandinformationen 2021
- Fragen

Michael Gossweiler, neuer Partner in der inspecta treuhand ag



- Dipl. Treuhandexperte
- MAS in Treuhand und Unternehmensberatung
- Zertifizierter Spezialist MWST und EU VAT
- Wirtschaftsinformatiker FH
- Mitglied Institut Treuhand 4.0 TREUHAND|SUISSE

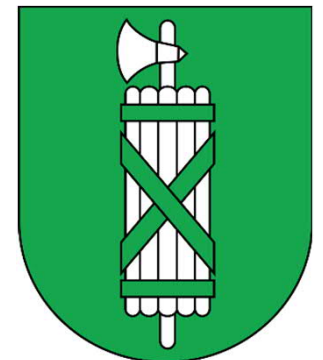


Treuhandinformationen 2021

- Neuerungen bzw. Konkretisierungen 2021 – STAF
- Weitere Neuerungen 2021
- Geldwerte Leistungen als verdeckte Gewinnausschüttungen

STAF (Steuervorlage 17) – das Wesentliche für KMU und Gewerbe (SG)

- Abschaffung der Holding- Domizil- und gemischten Gesellschaften
- Steuersatzsenkung per 01.01.2020 von 17.4% auf 14.5% bei den jP
- Abzug von 140% des förderfähigen Forschungs- und Entwicklungsaufwands
- Entlastung von Patentboxerträgen zu 50%
- Entlastungsbegrenzung 40% (Mindestbesteuerung 60%)
- Anpassung bei der Teilbesteuerung von Dividenden
 - Besteuerungsquote neu 70% beim Bund und Kanton (PV od. GV)
 - Mindest - Besteuerungsquote 50%



Inputförderung



**Zusätzlicher Abzug für
Forschung und Entwicklung**

Zusätzlicher FuE Abzug Allgemeines

- Der zusätzliche FuE Abzug gilt nur auf Stufe Kanton für selbständig Erwerbstätige (Art. 41bisStG) und juristische Personen
- FuE-Aufwand im Inland (selbst durchgeführte FuE sowie Auftragsforschung) wird im Kanton St.Gallen auf Antrag um **40%** über den geschäftsmässig begründeten FuE-Aufwand hinaus zum Abzug zugelassen.
- Als FuE gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Art. 2 des BG über die Förderung der Forschung und Innovation (FIFG).
- Als Ausgangsgrösse zur Ermittlung der Ermässigung gilt der Personalaufwand zuzüglich eines Zuschlags von 35% für die übrigen Kosten.

Quelle: Kantonales Steueramt St. Gallen

Zusätzlicher FuE Abzug Allgemeines

- Bei inländischer Auftragsforschung sind 80% vom in Rechnung gestellten Betrag massgebend für die Berechnung des zusätzlichen Abzugs.
- Ist der Auftraggeber der FuE abzugsberechtigt, steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.
- Die Entlastungsbegrenzung ist zu beachten (Art. 85terStG).
- Eine Kombination von STAF Massnahmen mit einer Steuererleichterung ist ausgeschlossen.

Quelle: Kantonales Steueramt St. Gallen

Damit eine Tätigkeit für den FuE-Zusatzabzug qualifiziert, muss die Aktivität folgende fünf Kernkriterien der Forschung gleichzeitig und kumulativ erfüllen:

- **Neuartig**
- **Schöpferisch**
- **Ungewiss**
- **Systematisch**
- **Übertragbar und/oder reproduzierbar**

Beispiele

- Dienstleistung: Entwicklung von neuen Sendungsverfolgungsverfahren via RFID-Chip (Logistik).
- Dienstleistung: Entwicklung einer App für Mieter, um Live-Verbrauchsdaten (Wasser, Wärme, Kälte) abzufragen, Verbrauchsziele zu setzen und Alarme zu stark erhöhtem Wärme- oder Wasserverbrauch zu generieren.
- Prozessinnovationen: autonomes Fahren, Blockchain, Medizintechnologie, Smart Home.
- Software-Entwicklung: Entwicklung / Einführung neuer Betriebssysteme oder Sprachen, Konzipierung neuer Suchmaschinen auf Basis originärer Technologien, Schaffung neuer / effizienterer Algorithmen auf Basis neuer Techniken etc.; nicht jedoch Anpassen einer ERP-Standardsoftware auf spezifische Kundenbedürfnisse.

Neuerungen bei der GGSt im Kanton St. Gallen

Ersatzwert entspricht neu dem amtlichen Verkehrs- oder Ertragswert vor 20 Jahren (Art. 139 Abs. 3 StG)

Weitere Anpassungen:

- Wird der Ersatzwert in Anrechnung gebracht, wird nur ein Halte-dauerrabatt für 20 Jahre gewährt (Art. 141 Abs. 4 StG)
- Bei Beanspruchung des Ersatzwertes gelten sämtliche Anlagekosten, die vor mehr als 20 Jahren angefallen sind, als abgegolten, auch wenn die Schätzung älter als 20 Jahre ist
- **Gleichzug mit den Kantonen AR, AI, TG und ZH**
- Die Änderungen traten am 1. Januar 2021 in Kraft

Quelle: Kantonales Steueramt St. Gallen

Neuerungen bei der GGSt im Kanton St. Gallen

Die Haltedauerermässigung kann nur für die letzten 20 Jahre gewährt werden, d.h. **der Haltedauerrabatt setzt erst nach 15 Jahren ein:**

→7.5 Prozent (5 x 1.5 Prozent), wenn Liegenschaft während mindestens 15 Jahren selbstbewohnt wurde (und 1.5 Prozent pro Jahr nur auf dem Gewinnanteil kleiner CHF 500'000)

→5 Prozent (5 x 1 Prozent) in allen anderen Fällen

Fazit: die effektiven Anlagekosten trotzdem immer prüfen (**höhere Haltedauerermässigung versus tiefere Anlagekosten**) !

Quelle: Kantonales Steueramt St. Gallen

Weitere Auswirkungen von Corona

- Pauschale Entschädigung für ein Arbeitszimmer zu Hause stellt grundsätzlich steuerbares Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit dar
- Keine Verpflichtung des Arbeitgebers, die Anzahl Home-Office oder Kurzarbeitstage (oder die Anzahl Tage am Arbeitsplatz) im Lohnausweis zu bescheinigen
- Mehrkosten für auswärtige Verpflegung müssen anteilig gekürzt werden für Home-Office – Tage wie auch für «Ausfalltage»
- Fahrtkosten für den Arbeitsweg müssen ebenfalls anteilig gekürzt werden (keine Kürzung bei öV – Jahresabos)
- Kosten für Home Office gehören zu den übrigen Berufsauslagen
→ Pauschalabzug mit Möglichkeit der Geltendmachung der effektiven Kosten (Notwendigkeit während Corona – Pandemie)

Corona – Härtefallregelungen (Beispiel St. Gallen)

- Folgende Branchen sind für Unterstützungen berechtigt: Gastronomie, Hotellerie, Reisen, Tourismus, Märkte, Messen, Freizeit, Veranstaltungen und Tierparks
- nicht rückzahlbaren Beitrag von höchstens zehn Prozent des durchschnittlichen Umsatzes der Jahre 2018 und 2019 (max. CHF 500'000)
- einen Kredit bis höchstens 25 Prozent des Umsatzes (max. CHF 2.5 Mio.)
- Personal im Umfang von 100 Stellenprozenten muss angestellt sein
- Umsatzschwelle für Betriebe von bisher CHF 100'000 auf 50'000 reduziert
- Umsatzeinbusse im Umfang von 40 Prozent
- Inkrafttreten ab 11. Januar 2021 – **Gesuche nur online möglich** –

MWSt – Abrechnungen ab 2021

- Die MWSt – Abrechnung kann ab diesem Jahr grundsätzlich nur mehr online eingereicht werden
- «Vollversion»: das Portal «ESTV SuisseTax»
<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/estv-suissetax/estv-suissetax.html>
- «Light – Version»: die «MWST-Abrechnung easy»
<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/dienstleistungen/mwst-online-abrechnen.html>
- Auf Antrag kann die Abrechnung noch auf Papier eingereicht werden

Geldwerte Leistungen, weitere Verschärfungen

- die Steuerbehörden haben in den letzten rund 5 Jahren die Praxis bzgl. der geldwerten Leistungen laufend verschärft
- Während bestimmte Kantone nach wie vor kulanter sind und einzelne geldwerte Leistungen nicht an die EStV melden, werden die bei einer MWSt-Prüfung erkannten geldwerten Leistungen rigoros «intern» bei der EStV gemeldet
- Auch bei Liquidationen wird von der EStV genau geprüft, ob in den letzten Jahren noch geldwerte Leistungen stattgefunden haben, unabhängig davon, ob die Kantonale Steuerbehörde bereits veranlagt hat
- Geldwerte Leistungen sind längst **keine Kavaliersdelikte** mehr



Bei Kapitalgesellschaften
AG, GmbH, Genossenschaft

Geldwerte Leistungen, weitere Verschärfungen

Bekannte(re) geldwerte Leistungen sind **(bei Kapitalgesellschaften)**

- Während einer Steuerprüfung aufgedeckte Gewinnvorwegnahmen oder private Aufwände in der Buchhaltung wie
- Kein Privatanteil Auto verbucht
- Ein zu tief verbuchter Privatanteil Auto
- Ein fehlender Privatanteil Spesen (bei gemischten Spesen)
- Ein fehlender Privatanteil für die private Steuererklärung oder Beratung **(Ehe- und Erbrecht!)**
- Nichtverbuchen der geschuldeten Miete **(Ferienwohnung)**

Geldwerte Leistungen, weitere Verschärfungen

Weniger bekannte geldwerte Leistungen sind **- nicht abschliessend !**

- Fehlende Umsätze («Schwarzgeldeinnahmen» / nicht verbuchte Umsätze)
- Ungenügende Leistungsverrechnung an Anteilsinhaber oder Nahestehende
- Übersetzte Gehälter an Ehefrauen oder Kinder
- Geschäftsfahrzeuge für Nahestehende ohne Arbeitsverhältnis bzw. ohne Anspruch auf ein Geschäftsfahrzeug
- «Betriebliche Aufwendungen» ohne Betrieb (Gehälter, Fz-Kosten....)
- Zu tiefe Verzinsung von Aktivdarlehen an Anteilsinhaber oder Nahestehende (**Berücksichtigung von verzinstem Fremdkapital**)
- Simuliertes (Aktiv-)Darlehen
-

Geldwerte Leistungen, weitere Verschärfungen

Was sind die Folgen?

- Fehlende Erträge bzw. private Aufwände werden in der Kapitalgesellschaft zum Gewinn aufgerechnet
- Diese Aufrechnung wird als Ausschüttung an den Anteilsinhaber zum steuerbaren Einkommen aufgerechnet (Teilbesteuerung analog Dividende)
- In bestimmten Fällen wird die geldwerte Leistung der EStV gemeldet, welche zusätzlich die Verrechnung erhebt
 - Ist diese noch nicht verjährt und die Veranlagung noch offen, kann die Rückforderung grundsätzlich noch gerettet werden
 - Ist diese entweder verjährt (älter als 3 Jahre) oder ist der Steuerpflichtige schon definitiv veranlagt, bildet die Verrechnungssteuer eine **Zusatzsteuerbelastung**
 - **In manchen Fällen kommt gar noch die AHV hinzu ! (4. Aufrechnung)**

Geldwerte Leistungen, weitere Verschärfungen

Was sind die (entscheidenden) Fragen?

- **In welchem Verhältnis stehen Leistung und Gegenleistung?**
- Sind Leistungen an den Anteilsinhaber oder an Nahestehende oder an verbundene Unternehmen gleich bemessen, wie sie gegenüber Drittpersonen bemessen worden wären (sog. **Drittvergleich**)
- Sind Leistungen generell richtig bemessen, unabhängig vom Drittvergleich (Benchmark, Verkehrswert, Eurotax – Werte bei Fahrzeugen etc.)
- Gibt es besondere Umstände zu berücksichtigen, wenn bestimmte Leistungen erfolgen (Autokosten während der Liquidationsphase oder generell Kosten bei stillgelegten Gesellschaften bspw.)
- Liegen ungewöhnliche Handlungen vor (bspw. vorgängige Entnahme eines Fahrzeugs mit anschließendem Verkauf aus dem Privatvermögen), **Stichwort Steuerumgehung**
-

Geldwerte Leistungen, weitere Verschärfungen

Was ist das Fazit?

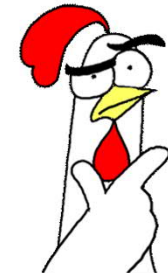
- **Leistung und Gegenleistung müssen gleich bzw. angemessen sein!**



- **Nur Leistungen erbringen, welche man auch für Dritte erbracht hätte!**



- **Besondere Umstände im Einzelfall stets prüfen!**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

